

W e r k v e r t r a g

(für einzelne Aufgaben: Juristische Person)

gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idF LGBl. Nr. 126/2020, abgeschlossen zwischen der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindeverband und (Name der juristischen Person), vertreten durch

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband überträgt mit diesem Vertrag..... (Name der juristischen Person), vertreten durch folgende Aufgabe/n (Ziffer 1, 2 und/oder 3 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommt/en. (Name der juristischen Person) übernimmt die von der Gemeinde/vom Sanitätsgemeindeverband übertragene/n Aufgabe/n und verpflichtet sich, diese Aufgabe einer Ärztin/einem Arzt zu übertragen. Erfordert die übertragene Aufgabe die sofortige Verfügbarkeit einer Ärztin/eines Arztes in der Gemeinde, hat die juristische Person dies sicherzustellen.

II

Entgelt

Das Entgelt für die von der juristischen Person an eine Ärztin/einen Arzt übertragene Aufgabe

für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
 ohne Schrittmacherentfernung: **60,71 Euro***
 Nachzuschlag (22.00 – 6.00) +**50%**
 mit Schrittmacherentfernung: **97,48 Euro*** (ohne Nachzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)
85,03* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die Zahlungsverpflichtung hierzu nicht die Gemeinde.

III

Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass alle mit Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 OÖ. Gemeindesaniättsdienstgesetz 2006 betrauten Ärztinnen/Ärzte der juristischen Person den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane Folge leisten und der Verschwiegenheit gem. § 20 Abs. 3 B-VG unterliegen.

IV

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit (Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. (Name der juristische Person) hat nach erfolgter Beauftragung die Person und die Erreichbarkeit der Ärztin/des Arztes der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindeverband mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

V

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde/der Sanitätsgemeindeverband erhält.

Die juristische Person und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

....., am

.....
Vertreterin/Vertreter der juristischen Person

Für die Stadt-Markt-Gemeinde:

.....
Bürgermeister/in

.....
Gemeindesiegel

Für den Sanitätsgemeindeverband:

.....
Obfrau/Obmann der Versammlung

Angelobung

"Ich gelobe, die mir obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des Ärztin/Arztes)

Aufgaben des Gemeindesaniätätsdienstes:

1. **Aufgaben nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985**, LGBI. Nr. 40/1985 idgF:
§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, §§ 16, 26;
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinische/r Sachverständige/r** bei der Vollziehung folgender Gesetze:
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 114/1993 idgF.: § 18 Abs. 1 und 3 Z 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31;
 - 2.2. Oö. Tourismusgesetz, LGBI. Nr. 3/2018 idgF: § 72 Abs. 6 und § 76;
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBI. Nr. 71/2009 idgF.:
§ 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 8 iVm § 5;
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBI. Nr. 114/2002 idgF.: §§ 48, 49;
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66/1994 idgF.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47, 48, § 50 Abs. 3;
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBI. Nr. 35/2013 idgF.:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und §§ 23, 24;
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4;
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBI. Nr. 35/2015 idgF.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4.
3. **Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen**, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBI. Nr. 35/1992 idgF, in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind; §§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF).